



MARKTGEMEINDE VÖLS

Bezirk Innsbruck-Land

Dorfstraße 31, 6176 Völs

Kunsteisbahn – Betriebsordnung

§ 1

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- Die Kunsteisbahn soll der Allgemeinheit zur sportlichen Ertüchtigung dienen.
- Die Besucher sind mit dem Eintritt zur Kunsteisbahn angehalten, die gesamte Anlage sowie sämtliche Einrichtungen schonend zu behandeln.
- Es werden Tageskarten für die einmalige Benützung und Saisonkarten für die mehrmalige Benützung der Kunsteisbahn ausgegeben. Saisonkarten sind vom Eröffnungstag bis zur Schließung im Frühjahr gültig. Saisonkarten und Tageskarten sind nicht übertragbar. Mit Ablauf der Frist verlieren die Karten ihre Gültigkeit. Sie werden im Falle des Missbrauchs ohne Rückvergütung eingezogen. Gelöste Karten werden nicht wieder zurückgenommen. Für verloren gegangene Karten wird kein Ersatz geleistet.
- Bei Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen ist der Vereinsleiter für die Beachtung der Haus- und Betriebsordnung mitverantwortlich.

§ 2

ÖFFNUNGS- UND EISLAUFZEITEN

- Die Öffnungs- und Eislaufzeiten sowie die jeweils gültigen Eintrittspreise können an der Anschlagtafel sowie auf der Homepage der Marktgemeinde Völs ersehen werden.
- Für Eissportveranstaltungen kann die Kunsteisbahn fall- oder teilweise für den Publikumslauf gesperrt werden.
- Die Preise sind für jeden Besucher bindend.
- Eintrittskarten werden in der letzten Stunde vor Schluss nicht mehr ausgegeben.
- Bei Überfüllung kann die Kunsteisbahn für weitere Besucher gesperrt werden.
- Alkoholisierte Personen sind vom Zutritt zur Kunsteisbahn ausgeschlossen.
- Kinder unter 6 Jahren dürfen nur in Begleitung eines eislaufenden Elternteiles oder einer geeigneten Begleitperson eislaufen.

§ 3

ALLGEMEINES VERHALTEN DER EISLAUFGÄSTE

- Jeder Besucher hat sich so zu verhalten, dass andere Eislaufgäste nicht gefährdet, geschädigt oder belästigt werden.
- Für verlorene Gegenstände wird von Seiten der Marktgemeinde Völs keine Haftung übernommen.
- Die Anlagen und Einrichtungen des Eislaufplatzes sind pfleglich zu behandeln; wer sie verunreinigt, hat ein sofort fälliges Reinigungsgeld in Höhe der tatsächlichen Kosten, mindestens aber € 100,00 zu bezahlen. Wer Sachen beschädigt, hat den entstandenen Schaden in vollem Umfang zu ersetzen.
- Eishockey darf nur auf den dafür ausgewiesenen Bereichen, zu den vorgegeben Zeiten und mit Helm sowie mit entsprechender Ausrüstung gespielt werden.

§ 4 BENUTZUNG DER KUNSTEISBAHN

- Jede Verunreinigung der gesamten Anlage sowie sämtliche Einrichtungen muss vermieden werden. Die Eisflächen dürfen nur mit einer gültigen Eintrittskarte und mit Eislaufschuhen betreten werden. Der Zugang mit Eislaufschuhen zur Eisfläche ist nur auf den ausgelegten Gummimatten erlaubt.

ES IST VERBOTEN:

- Überspringen der Banden sowie das Sitzen auf den Banden
- Betreten der Eisflächen ohne Schlittschuhe
- Rauchen auf den Eisflächen und in den Umkleidekabinen
- Wegwerfen von Gegenständen

§ 6 RAUCHVERBOT

- Auf der gesamten Eisfläche gilt Rauchverbot. Nur in den gekennzeichneten Bereichen (außerhalb der Kunsteisbahn) darf während des Betriebes und Veranstaltungen geraucht werden. Für die Einhaltung des Rauchverbotes ist das Betriebspersonal, bei Veranstaltungen der Veranstalter verantwortlich.

§ 7 MITNAHME VON GETRÄNKEN

- Die Mitnahme von Getränken auf die Eisfläche ist verboten.

§ 8 MASSNAHMEN BEI VERANSTALTUNGEN

- Die Mitnahme nachstehender Dinge auf die Eisfläche ist verboten:
 - Waffen oder Gegenstände, die als Waffen verwendet werden können
 - Pyrotechnische Gegenstände (z.B. Knallkörper, Feuerwerkskörper, bengalische Feuer usw.)
 - Gegenstände, die leicht entzündbar sind
 - Gegenstände, die leicht bestiegen werden können (z.B. Leitern usw.)
 - Fahnenstangen, die länger als ein Meter und dicker als 1,5 cm sind
 - Feste Gebinde (z.B. Flaschen, Dosen usw.)
 - Tiere aller Arten
- Das Hantieren mit Feuer und offenem Licht u. ä. (ausgenommen das Anzünden und Hochhalten von Feuerzeugen) durch Besucher von Veranstaltungen ist verboten.
- Die Besucherkontrolle erfolgt beim Einlass und während der Veranstaltung und wird durch den Sicherheits- und Ordnerdienst sowie der Exekutive durchgeführt. Bei Nichtbeachtung wird den betreffenden Personen der Zutritt verwehrt bzw. werden sie dem Betriebsgelände verwiesen.
- Offensichtlich alkoholisierten Personen wird der Zutritt verweigert.
- Das Werfen von Gegenständen auf das Eis und in die Zuschauerränge ist verboten.
- Durch den Veranstalter ist während einer Eishockeyveranstaltung Sorge zu tragen, dass die erforderlichen Maßnahmen für die Erste Hilfe geregelt sind. Der Betreiber übernimmt aus diesem Titel keine Haftung.
- Den Weisungen des Sicherheits- und Ordnerdienstes sowie der Exekutive ist unbedingt Folge zu leisten.

§ 9 AUF SICHT

- Das Betriebspersonal ist angewiesen, für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung im Eislaufplatzgelände Sorge zu tragen. Seinen Anweisungen ist daher Folge zu leisten.

- Besucher, die den Anweisungen des Betriebspersonals nicht nachkommen, oder gegen die Betriebsordnung verstoßen, haben bei Aufforderung den Eislaufplatz sofort zu verlassen. Strafrechtliche Verfolgung wegen Hausfriedensbruch bleibt, sofern der Aufforderung nicht Folge geleistet wird, für jeden einzelnen Fall vorbehalten. Den verwiesenen Personen kann darüber hinaus der Zutritt zum Eislaufplatz zeitweise oder dauernd untersagt werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Marktgemeinde Völs. Im Falle einer Verweisung aus dem Eislaufplatz wird das Eintrittsgeld nicht rückerstattet.
- In Fällen von Gruppenbesuchen hat bei Schülern die hierfür zuständige Aufsichtsperson, bei Vereinen und anderen Organisationen die hierfür zuständige Person für die Einhaltung der Betriebsordnung zu sorgen und dafür die volle Verantwortung zu tragen. Die diesbezüglichen eigenen Aufsichtspersonen haben während der gesamten Dauer des Gruppenbesuches anwesend zu sein. Diese Aufsichtspersonen haben mit dem Betriebspersonal der Kunsteisbahn das gehörige Einvernehmen zu pflegen, um zu gewährleisten, dass der übrige normale Betrieb durch den Gruppenbesuch nicht gestört wird.

§ 10 HAFTUNG

- Die Benutzung der Kunsteisbahn, seiner Einrichtungen und Geräte geschieht auf eigene Gefahr der Besucher. Für Personen- und Sachschäden haftet die Marktgemeinde Völs nur bei Vorsatz, oder grober Fahrlässigkeit des Personals. Für Geld und Wertgegenstände wird jede Haftung ausgeschlossen.
- Ferner sind Personen- und Sachschäden, die den Eislaufgästen durch Dritte entstehen, von der Betriebshaftung ausgenommen.

§ 11 VERHALTEN BEI UNFÄLLEN

- Jeder Besucher ist verpflichtet, Unfälle sofort dem Betriebspersonal zu melden, welche die notwendigen Hilfsmaßnahmen einzuleiten haben.
- An Unfällen Beteiligte oder Zeugen haben sich dem Betriebspersonal für die Ermittlung der Unfallursache zur Verfügung zu stellen.
- Für Unfälle die nicht durch mangelhafte Betriebsanlagen oder Betriebsführung entstehen, wird nicht gehaftet.

§ 12 FUNDSACHEN

- Fundgegenstände sind beim Betriebspersonal abzuliefern. Sie werden in weiterer Folge dem Fundamt der Marktgemeinde Völs übergeben.

§ 13 WÜNSCHE UND BESCHWERDEN

- Wünsche und Beschwerden sind dem Betriebspersonal vorzubringen. Sie können auch unmittelbar an die Marktgemeinde Völs, oder über E-Mail: gemeinde@voels.tirol.gv.at gerichtet werden.

Völs, 17.12.2018

Der Bürgermeister:


 Erich Ruetz